

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Portillo Entertainment™

Allgemeines

Geltungsbereich

1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle von Portillo Entertainment (PE) bzw. seinen Mitarbeitern oder Agenten durchgeführten Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen. Sie gelten für jede Schaffensphase und insbesondere auch für digital erstellte Tonaufnahmen.

2) Sie gelten als vereinbart mit Entgegennahme des Produktionsauftrags von PE durch den/die Auftraggeber/in (nachfolgend der/die Kunde/Kundin genannt) bzw. mit der Entgegennahme der Lieferung oder der Leistung von PE durch der/die Kunde/Kundin.

3) Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten die AGB auch ohne ausdrückliche Genehmigung für alle zukünftigen Aufträge, Angebote, Lieferungen, Leistungen oder sonstigen Verträge von PE.

4) Wurden abweichend von vorliegenden Bestimmungen schriftliche Regelungen getroffen (z.B. in einem schriftlichen Dienstleistungsvertrag, einer akzeptierten Offerte, etc.), so gehen besagte Vereinbarungen den Bestimmungen vorliegender AGB vor.

5) Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Geschäftsleitung von PE sind allgemeine Vertrags- oder Geschäftsbedingungen des Kunden/der Kundin für das durch vorliegende AGB geregelte Vertragsverhältnis unbeachtlich und können keinerlei Rechtswirkung entfalten.

Vertragsabschluss

6) Der Dienstleistungsvertrag kann auf folgende Weise zustande kommen:

- a) Schriftlicher Vertragsschluss: Mit Abschluss eines schriftlichen Vertrages zwischen den Parteien, in welchem die zu erbringenden Leistungen vereinbart werden;
- b) Annahme einer Offerte: Mit schriftlicher Bestätigung der Annahme eines auf einer von PE dem Kunden zugestellten schriftlichen Offerte basierenden Auftrags;
- c) Telefonische Bestellung: Mit schriftlicher Bestätigung der Annahme eines auf telefonischer Bestellung basierenden Auftrages, sofern der Kunde/die Kundin nicht innert 2 Arbeitstagen widerspricht.

Leistungen von PE

Rechte und Pflichten des Kunden

7) Ohne anderwertige Vereinbarung zwischen den Parteien liegt die Gestaltung der Produktion im Ermessen von PE.

8) PE ist für die Beschaffung der Infrastruktur und sonstiger Geräte, die zur Durchführung des Auftrags erforderlich sind, zuständig.

9) Bei der Ausführung der tontechnischen Arbeit kann PE bzw. sein Mitarbeiter und/oder Agent Hilfspersonen seiner Wahl einsetzen (u.a. Assistenten, Musiker, Arrangeure, Komponisten)

10) Der/Die Kunde/Kundin erkennt an, dass es sich beim von PE gelieferten Tonmaterial um urheberrechtlich geschützte Werke im Sinne des URG (Bundesgesetz über das Urheberrecht vom 9. Oktober 1992) handelt.

11) Gestaltungsvorschläge oder Konzeptionen, die vom Kunden in Auftrag gegeben werden, sind eigenständige und zu vergütende Leistungen.

12) Analog und digital hergestelltes Tonmaterial, insbesondere wav. Dateien, bleiben im Eigentum von PE. Der/Die Kunde/Kundin hat kein Retentionsrecht an überlassenenem Tonmaterial.

13) Der/Die Kunde/Kundin hat Geräte, Instrumente sowie Teile der Infrastruktur und Räumlichkeiten mit aller Sorgfalt zu behandeln.

14) Reklamationen, die Inhalt, Qualität oder Zustand des Tonmaterials betreffen, sind innerhalb von 8 Tagen nach Empfang mittels Mängelrüge mitzuteilen. Andernfalls gilt das Tonmaterial als genehmigt.

15) Der/Die Kunde/Kundin ist dafür verantwortlich, dass die zur Durchführung des Auftrags erforderlichen Personen, Gegenstände, Tonaufnahmen, Orte, Bewilligungen, Lizenzen und Aufnahmevorbereitungen (z.B. im Falle einer CD Produktion durch eine Band oder einen Künstler oder Künstlerin mit eigenen Musikern) zur Verfügung stehen bzw. zugänglich oder erfüllt sind.

16) Kommt der/die Kunde/Kundin der Verpflichtung (gemäss Ziffer 15) nicht nach oder verschiebt er eine Aufnahmesitzung weniger als zwei Arbeitstage vor dem Termin, haftet er auf Ersatz der bereits angefallenen Kosten und Drittkosten. Zudem hat PE für Fälle ohne höhere Gewalt Anspruch auf eine Entschädigung in der Höhe von 50% des vereinbarten Honorars für die Aufnahmesitzung.

17) PE darf den Kunden als Referenz angeben, namentlich und bildlich in schriftlicher oder elektronischer Form (z.B. Internet).

Nutzungsrechte

18) Der/Die Kunde/Kundin erwirbt mit der Lieferung und Bezahlung des Werkes eine Lizenz zur Nutzung der Produktionsarbeit im vereinbarten Rahmen. Darin nicht enthalten ist eine Weiterlizenzierung durch den Kunden an Dritte.

19) Bei vereinbarungswidriger Nutzung ist der/die Kunde/Kundin verpflichtet, PE eine Nutzungslizenz in der Höhe von 150% der zu diesem Zeitpunkt üblichen Nutzungstarife zu bezahlen.

20) PE kann das Tonmaterial für Eigenwerbung nutzen und vorbehaltlich anderweitiger Abmachung an Dritte lizenzieren.

21) Exklusivrechte und Sperrfristen zu Gunsten des Kunden müssen gesondert vereinbart und vergütet werden.

22) Veränderungen des Tonmaterials durch analoges oder digitales Verarbeiten bzw. Sampling zur Herstellung eines neuen urheberrechtlich geschützten Werkes ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von PE gestattet.

23) Das Tonmaterial darf weder abgezeichnet, noch ton-technisch nachgestellt werden oder als Motiv für eine Tonaufnahme verwendet werden.

24) Bei Verwendung des Werks hat der/die Kunde/Kundin für eine gebührende Namensnennung zu sorgen: "This music was produced by Portillo EntertainmentTM Switzerland".

25) Im Falle der Verwendung des Tonmaterial durch PE für eigene Zwecke oder bei einer Lizenzierung an Dritte, sorgt PE dafür, dass keine Tonrechte Dritter verletzt werden.

Haftung

26) PE haftet nur für vorsätzliches und grobfahrlässiges Verhalten. Dies gilt auch für Mängelhaftung.

27) Die Haftungsbeschränkung (gemäss Ziffer 26) gilt auch für das Verhalten von Mitarbeitern und Hilfspersonen von PE.

28) Bei Ansprüchen gegen PE seitens Dritter, die (gemäss Ziffer 15) dem Kunden/der Kundin ihre Einwilligung zur Verwendung von Tonaufnahmen, Orten, sowie die damit verbundenen Rechte wie z.B. die Zustimmung der zu fotografierenden Personen während einer Produktion (Model Release) oder der am Ort berechtigten Personen (Location Release), die zur geplanten Verwendung einzuholen sind, übernimmt der/die Kunde/Kundin im Streitfall Schadenersatzforderungen und Prozesskosten.

29) Das Tonmaterial darf nicht sinnentstellend verwendet werden. Der/Die Kunde/Kundin trägt zudem die Verantwortung für die korrekte Betextung des Tonmaterials.

Honorar

30) Das zwischen den Parteien vereinbarte Honorar ist zuzüglich Mehrwertsteuer (sofern PE mehrwertsteuerpflichtig ist) geschuldet und zahlbar inner 10 Tagen ab Rechnungsstellung.

31) Für Produktionen mit einem Wert unter 50'000 CHF ist 50% des vereinbarten Honorars per Vorauskasse ein integrierter Bestandteil des Produktionsauftrags.

32) Bei umfangreichen Produktionen, insbesondere mit grossen finanziellen Vorleistungen von PE, hat PE Anspruch auf eine Akontozahlung von mindestens einem Drittel der Produktionskosten.

33) Bei allen Produktionen werden Dateien-Konversionen, Synchronisationen sowie nichtvereinbarte Tonbearbeitungen gesondert in Rechnung gestellt.

34) Bei analogen Produktionen fällt eine Materialpauschale an und berechnet sich nach Grösse und Umfang der eingesetzten Ausrüstung (z.B. beim Einsatz von Tonbändern).

35) Das Honorar (gemäss Ziffer 30) ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das in Auftrag gegebene und gelieferte Tonmaterial nicht verwendet wird.

36) Bei Lieferung von Tonmaterial aus dem Archiv von PE fällt nebst der Lizenzgebühr auch eine Archivnutzungsgebühr an.

37) Übersteigt der Aufwand der Produktion mehr als 10% des vereinbarten Umfangs, wird der Auftraggeber darauf hingewiesen, ohne weitere Kosten.

38) Übersteigt der Aufwand 15% oder mehr des vereinbarten Umfangs, wenn Änderungen der Produktionsinhalte vom Auftraggeber gefordert werden, obwohl keine branchenüblichen Mängel vorliegen, dann wird dieser Aufwand in Rechnung gestellt.

Verpflegung und Spesen während den Produktionsarbeiten

39) Spesen für den Konsum von Getränken oder Speisen des Auftraggebers während der Produktionszeit, werden in Rechnung gestellt.

40) Spesen für die Logistik oder den Personentransport, gehen auf Kosten des Auftraggebers.

Gerichtsstand und anwendbares Recht

37) Ausschliesslicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Wohn- bzw. Geschäftssitz von PE, auch bei Lieferungen ins Ausland. Auf dieses Vertragsverhältnis ist materielles Schweizer Recht anwendbar. Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Bern, den 1. September 2020